

STUDIENPLAN

für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

im Dissertationsgebiet „Wirtschaft und Recht“

Dieser Studienplan basiert auf dem Beschluss des Senats der Universität Wien vom 23. April 2009, in dem dieser das – von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. April 2009 beschlossene – „Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften“ genehmigt hat. Weitere Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das UG 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften im Dissertationsgebiet „Wirtschaft und Recht“ dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche oder hochgradig qualifizierte berufliche Tätigkeit im Bereich der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

(2) Das Dissertationsthema muss aus den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Privatrecht, Unternehmensrecht oder Wirtschaftsrecht stammen.

§ 2 Doktoratsbeirat und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften im Dissertationsgebiet „Wirtschaft und Recht“ wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Diesem gehören neben der Inhaberin bzw. dem Inhaber der betriebswirtschaftlichen Professur für externes Rechnungswesen die Professorinnen und Professoren des Instituts für Recht der Wirtschaft an.

(2) Das Aufnahmeverfahren erfolgt unter Mitwirkung dieses Doktoratsbeirates. Der Doktoratsbeirat beurteilt die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand folgender Kriterien:

- Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften im Dissertationsgebiet „Wirtschaft und Recht“ ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom- oder Fachhochschul-

Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

- Ausreichende Fachkenntnisse aus dem angestrebten Dissertationsgebiet.
- Motivation und Potenzial für wissenschaftliche Arbeit.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien kann der Doktorsbeirat von den Bewerberinnen und Bewerbern die Vorlage weiterer Unterlagen (etwa Seminar- bzw. Diplomarbeiten oder Empfehlungsschreiben) verlangen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von drei Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 ECTS-Punkten (9 Semesterstunden)

- Forschungsseminar für das Dissertationsgebiet
„Wirtschaft und Recht“ 7 ECTS (3 SSt)
- Lehrveranstaltung aus Rechnungswesen oder
Revision für Dissertantinnen und Dissertanten 5 ECTS (2 SSt)
- Seminar aus Privat- bzw. Unternehmensrecht 5 ECTS (2 SSt)
- Seminar aus Steuerrecht 5 ECTS (2 SSt)

b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung (siehe § 6) vorgesehene zusätzliche Leistungen.

c) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ. Diese Frist kann auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen studienrechtlichen Organ verlängert werden.

d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens.

e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht an den Doktorsbeirat über den Studienfortgang.

f) das Abfassen der Dissertation.

g) die öffentliche Defensio.

(3) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die Studierende bzw. der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich

sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und ihre Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Als Dissertationsbetreuerinnen bzw. -betreuer kommen Personen aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder in Betracht, die über die Lehrbefugnis in einem der oben genannten Fächer verfügen. Andere Personen sind nur nach Zustimmung durch den Dissertationsbeirat mit der Betreuung einer Dissertation zu betrauen; sie müssen jedenfalls habilitiert sein.

(4) Als Dissertationsbeurteilerinnen bzw. -beurteiler (Gutachter) kommen Personen aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder in Betracht, die über die Lehrbefugnis in einem der oben genannten Fächer verfügen. Andere Personen sind nur nach Zustimmung durch den Dissertationsbeirat mit der Beurteilung (Begutachtung) einer Dissertation zu betrauen; sie müssen jedenfalls habilitiert sein. Die Bestellung einer Dissertationsbetreuerin bzw. eines -betreuers als Dissertationsbeurteilerin bzw. -beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig; in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene fakultätsexterne Person vorzusehen. Jede Betreuerin und jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen bzw. Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Zwischen den Dissertationsbetreuerinnen bzw. -betreuern und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten ist eine schriftliche Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs.

(2) Die Dissertationsvereinbarung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. den Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das nähere Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;

9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen den Betreuerinnen bzw. Betreuern und der Studierenden bzw. dem Studierenden;
10. eine Verpflichtungserklärung der Studierenden bzw. des Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 (mit Ausnahme von Abs. 2 lit. g) positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteilerinnen bzw. Beurteiler positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 positiv absolviert wurden.

(2) Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt Dr.rer.oec., verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.